

An die
Stadt Hattingen
Fachbereich Rechts- und Ordnungsangelegenheiten
Bahnhofstr. 48
45525 Hattingen

Antrag bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Bitte beachten: **Letzter Abgabetag: 17.02.2024**

Antrag auf Genehmigung eines Brauchtums-/Osterfeuers im Rahmen einer öffentlichen, für jedermann zugängigen Veranstaltung

Veranstalter (z.B. örtliche Glaubensgemeinschaft, Verein mit Auszug Vereinsregister, größere Organisation):

Telefon: _____

Name, Alter und Anschrift der beantragenden volljährige Person:

Name, Alter und Anschrift der verantwortlichen Person sowie telefonische Erreichbarkeit (Handy) während der Veranstaltung:

Tag und voraussichtliche Uhrzeit des Abbrennens:

30.03.2024, __:__ Uhr bis __:__ Uhr

31.03.2024, __:__ Uhr bis __:__ Uhr

Lage des Abbrennplatzes (ggf. Anschrift, wenn von Anschrift des Antragstellers abweicht) und Nachweis geplanter Vorkehrungen gegen eine ungewollte Ausbreitung des Feuers (Gefahrenabwehr):

Beizufügen ist ein **Lageplan**, in dem der Abbrennplatz farblich einzuzeichnen ist.

Größe des Brennguts: __X__X__ m

Art des Brennguts:

Nachweis des Brauchtums (ggfs. Rückseite verwenden)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Merkblatt zu Brauchtumsfeuern gelesen habe.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Hinweise

- Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hattingen erhoben.
- Gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) ist eine Gestattung erforderlich, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden sollen. Nähere Auskünfte diesbezüglich erhalten Sie unter Tel.: 02324/204-4033.
- Sollte der Betrieb von Tongeräten beabsichtigt sein, ist eine Ausnahmegenehmigung nach Landesimmissionschutzgesetzes –LimschG- einzuholen. Nähere Auskünfte diesbezüglich erhalten Sie unter Tel.: 02324/204-4033.
- Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz (z. B. erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (z.B. Verbrennen von Altreifen, Regalbrettern etc.) mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.